



Schwerpunktbereich 4: AG zur Fallbearbeitung im Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht

RiVG Jörg Müller

Im Jahr 2008 (am 11. Mai) fallen Muttertag und Pfingstsonntag - wie bereits 1978 und 1989 - zusammen. Die Gemeinde G möchte der örtlichen Wirtschaft - insbesondere dem Floristikgewerbe - jedoch an diesem Tag eine Verkaufstätigkeit ermöglichen. Der Gemeinderat ermächtigte daher mit Beschluss vom 15.04.2008 die Stadtverwaltung, Ausnahmegewilligungen nach § 11 Abs. 1 LadÖG BW für den Verkauf von Blumen, Konditor- und frischen Backwaren am Pfingstsonntag zwischen 8 und 12 Uhr zu erteilen.

Das zuständige Landratsamt beanstandete den Gemeinderatsbeschluss mit Verfügung vom 25.04.2008, gab der Gemeinde auf, den Beschluss innerhalb einer Frist von einer Woche aufzuheben, ordnete die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung an und drohte die Ersatzvornahme an. Der Gemeinderatsbeschluss sei mit den Bestimmungen des LadÖG BW nicht vereinbar. Das Landratsamt rechtfertigte sein Einschreiten mit der breiten Öffentlichkeitswirkung, die von dem Gemeinderatsbeschluss ausgehe. Einer Vorbildwirkung für andere Gemeinden müsse entgegengewirkt werden. Wegen der Kürze der verbleibenden Zeit bis zum Pfingstsonntag habe die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet werden müssen.

Die Gemeinde legt Widerspruch ein und sucht noch im April 2008 beim zuständigen Verwaltungsgericht um Eilrechtsschutz nach. Der Gesetzgeber habe die Möglichkeit des Zusammentreffens von Pfingstsonntag und Muttertag nicht bedacht. Art. 6 Abs. 4 GG verbürge den Anspruch der Mutter auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Das traditionelle Verschenken von Blumen am Muttertag müsse daher ebenso wie ein - gleichfalls Müttern an diesem Tag gerne zubereitetes - Frühstück mit tagesfrischen Brötchen ermöglicht werden. Dahinter müsse die Feiertagsruhe zurücktreten. In zahlreichen Kurorten dürften Blumen - legal - verkauft werden, sodass der Schutz des Pfingstsonntags ohnehin nicht stringent durchgehalten werde. Auch zahlreiche Landtagsabgeordnete hätten sich bereits im Sinne der Gemeinde geäußert und bekundet, dass ein derart rigides Verkaufsverbot mit dem LadÖG nicht beabsichtigt gewesen sei. Die Rechtslage auf diesem Gebiet sei höchst unklar, zum LadÖG gebe es noch keine richterlichen Vorgaben; in einer solchen Situation dürfe die Rechtsaufsicht nicht einschreiten, zumal ein einheitliches Vorgehen der Rechtsaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg nicht zu erkennen sei.

Das Landratsamt tritt dem Eilantrag entgegen und bringt vor, der Bedarf an Blumen und Backwaren lasse sich innerhalb der regulären Öffnungszeiten befriedigen. In „Notfällen“ könnten derartige Waren auch z.B. an Tankstellen und Bahnhöfen erworben werden.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?